OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606876/2/JP/Hue

Datum:
Linz, 17. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, c/o D__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 27. Mai 2024, GZ: BHEF/921050007056/21, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Zahlungsaufschub vom 12. April 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 27. Mai 2024, GZ: BHEF/921050007056/21, wurde gemäß § 54b Abs 3 VStG der Antrag auf Gewährung eines Zahlungsaufschubs bis zur voraussichtlichen Haftentlassung am 9. April 2026 abgewiesen.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen – unter Zugrundelegung des angegebenen durchschnittlichen Haushaltsgeldes während der Strafhaft von 130,40 Euro in drei Monaten – dahingehend, dass die Behörde davon ausgeht, dass die finanziellen Schwierigkeiten nicht nur vorübergehender Natur seien und keine Prognose dahingehend möglich sei, die Geldstrafe überhaupt zahlen zu können, weshalb von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auszugehen sei.

I.2. Dagegen wurde am 12. Juni 2024 fristgerecht Beschwerde eingebracht und verfahrensgegenständlich auf einen in der Beilage angeschlossenen Beschluss des Bezirksgerichts Eferding hingewiesen, in welchem dem Beschwerdeführer gemäß § 409a Abs 1 StPO Zahlungsaufschub für gerichtliche Geldstrafen gewährt wurde. Alternativ bot der Beschwerdeführer eine Ratenzahlung von (monatlich) 10 Euro bis zu seiner Haftentlassung an.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.3.1. Gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Überdies lässt der Verwaltungsakt erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers.

I.4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:
Gegen den Beschwerdeführer wurden mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 3. März 2022, GZ: BHEF/921050007056/21, wegen Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung und des Führerscheingesetzes Geldstrafen von insgesamt 2.610 Euro sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 263 Euro verhängt. Dieses Straferkenntnis ist am 6. April 2022 in Rechtskraft erwachsen.

Aufgrund seines Antrags wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. April 2022, GZ: BHEF/921050007056/21, gemäß §§ 54a und 54b

VStG die Teilzahlung des aushaftenden Geldbetrages in 11 Raten von September 2022 bis Juli 2023 mit dem Hinweis gewährt, dass alle noch ausstehenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Beschwerdeführer mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist. Dieser Bescheid ist auch in Rechtskraft erwachsen.

Ratenzahlungen des Beschwerdeführers wurden laut vorliegendem Verwaltungsakt offensichtlich nicht getätigt und der Beschwerdeführer am 10. April 2023 in Untersuchungs- und in weiterer Folge in Strafhaft bis voraussichtlich 9. April 2026 genommen.

Am 12. April 2024 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zahlungsaufschub, da er sich derzeit in Strafhaft befinde und die voraussichtliche Entlassung am 9. April 2026 erfolgen werde. Auf Nachfrage teilte der Beschwerdeführer mit, dass er weder über pfändbare Gegenstände, noch über ein Einkommen oder Vermögen verfüge. Die C__ teilte zudem mit, dass der Beschwerdeführer im Februar 2024 76,16 Euro, im März 2024 171,44 Euro und im April 2024 143,60 Euro Haushaltsgeld erhalten hat.

In der Folge wurde mit Bescheid vom 27. Mai 2024 über das Ansuchen vom 12. April 2024 auf Zahlungsaufschub entschieden. Dagegen richtet sich die nunmehrige Beschwerde.

I.5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

I.5.1. § 54b Abs 3 VStG lautet: „Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.“

Die Bestimmung des § 54b Abs 3 VStG stellt auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab (vgl. VwGH 21.10.1994, 94/17/0364). Andere als wirtschaftliche Gründe sind daher nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen (vgl. VwSlg. 12.898 A/1989).

I.5.2. Die belangte Behörde hat ihrem Abweisungsbescheid im Wesentlichen die Annahme zugrunde gelegt, dass die verhängten Geldstrafen uneinbringlich seien.

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren nichts vorgebracht, das den Schluss zulässt, dass er bis April 2026 die Geldstrafen (im angemessenen Ausmaß) begleichen kann. Auch fehlen jedwede Ausführungen und konkrete Angaben des Beschwerdeführers, aus welchen Mitteln er nach seiner Haftentlassung die

Geldstrafen zahlen könne. Es ist daher keine Prognose dahingehend möglich, dass er eine solche Zahlung überhaupt leisten kann. Angesichts dessen kann der belangten Behörde, für die bei Beurteilung der Einbringlichkeit der Geldstrafen die Sachlage maßgebend war, wie sie sich zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides dargestellt hat, nicht entgegengetreten werden, wenn sie zum Ergebnis gelangt ist, dass die besagten Geldstrafen uneinbringlich seien. Da im Fall der Uneinbringlichkeit einem Antrag auf Zahlungsaufschub (oder Teilzahlung) nicht stattzugeben ist, war die Abweisung des diesbezüglichen Begehrens des Beschwerdeführers vom 12. April 2024 zu bestätigen (vgl. VwGH 17.04.1991, 91/02/0027, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Der Vollständigkeit halber wird noch angefügt, dass § 54b Abs 3 VStG nicht auf die Vollstreckung der Kosten anzuwenden ist. In Ansehung der Kosten ist daher die Bewilligung eines Aufschubs oder einer Ratenzahlung unzulässig (vgl. Walter/Thienel II² § 54b Anm 11).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben

werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar